

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 43 a vom 22. Oktober 2013

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 45. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
(Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sanitär Heinze KG“) 1

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär Heinze KG“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) (Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sanitär Heinze KG“)

Der Gemeinderat stellte die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 17.9.2013 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär Heinze KG“.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.2.2013, geändert am 23.4.2013 und 17.9.2013 mit Begründung vom 26.2.2013, geändert am 23.4.2013 und 17.9.2013 ist vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 7.10.2013 – Az. 311.4/610 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mitterfelden, den 14. Oktober 2013
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sanitär Heinze KG“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ainring beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sanitär Heinze KG“ in der Planfassung und Begründung vom 17.9.2013 in seiner Sitzung am 17.9.2013 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Konzernzentrale der Firma Sanitär Heinze KG geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 14. Oktober 2013
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister
